

Zeitschrift: Rheinfelder Neujahrsblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujahrsblatt-Kommission
Band: - (1962)

Artikel: Die ersten Rheinfelder Bürger und ihr Recht
Autor: Senti, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ersten Rheinfelder Bürger und ihr Recht

Vorwort

Der nachstehende Aufsatz entstand schon im Jahre 1952. Aus verschiedenen Ursachen wurde er nicht veröffentlicht, das Manuskript aber im Jahre 1959 für die Neujahrsblätter umgearbeitet. Der Leser wird leicht feststellen, wo der Verfasser ausführlicher oder gedrängter als die später erschienene Stadtgeschichte auf den Gegenstand eingeht.

Die ersten Bürgernamen tauchen urkundlich um 1200 auf, als das Kloster Olsberg sich nach dem grossen Brande wieder aufrichtete und vor dem obern Stadttor das erste Johanniterhaus entstand. Das Handänderungsgeschäft über Haus und Boden ist schon in vollem Gange, und zwar nach den strengen obligationsrechtlichen Vorschriften, welche jeweilen eine «genügende Anzahl» von Vertragszeugen verlangten. Da erscheint denn auch eine bunte Liste von Rittern, Edelknechten, bürgerlichen Haus- und Landbesitzern, meist schon eingesessene Bürger der Stadt, darunter auch Geistliche: Hermann von Bellikon, Heinrich von Eschikon, Heinrich von Kienberg, Eccardus von Nollingen, Heinrich der Schultheiss und Rudolf sein Bruder, Echardus der Advokat, Heinrich Kelhalde, Konrad der Weber, Johann der Schmied, Heinrich da Ponte, Conrad am Markte, Walter und Rudolf die Walcher, Nikolaus der Hellere, Conrad Melin. Mitbegründer und erster Donator des Johanniterhauses war der Ritter Berchtold mit seiner Gemahlin Frau Demut. Von dreiundzwanzig Zeugen sind siebzehn Bürger, fünf Adlige und einer Kleriker. Diese Liste lässt sich noch um ein Vielfaches vermehren. Um 1250 setzt sich die gewerbetätige Bevöl-

kerung Rheinfeldens zusammen aus Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Schuhmachern, Weibern, Metzgern, Bäckern und Witten, die alle zugleich Landwirte waren, da sie Grundstücke verkauften und kauften, stifteten oder verpfändeten.

Die allgemeinen politischen und kirchlichen Verhältnisse der Gründungszeit waren zu unsicher und der gemeinsame Lebensraum in der jungen Stadt zu eng, als dass der eine oder andere Stand eine wirtschaftliche oder rechtliche Sonderstellung hätte einnehmen oder längere Zeit behaupten können, wenigstens nicht praktisch. Der Schutz von Person und Eigentum innerhalb der städtischen Rechtsordnung und Gemeinschaft war damals nicht hoch genug einzuschätzen. Auch zahlenmäßig waren die Adeligen in Rheinfelden nie besonders hervorgetreten; sie erreichten nie einen Zehntel der gesamten Einwohnerschaft, und der wirtschaftliche Rückhalt war entweder so gering oder dann so weit zerstreut — aus dem Elsass bis in den Kettenjura hinauf —, dass keiner damit protzen konnte. Auch waren die oberrheinischen Untertanen keineswegs zahme Schäflein; so forderten die Gansinger den Herrn von Roll vor das Hofkammergericht, und ein Müller von Grenzach schrieb einem Bärenfelser, wenn er nicht genug habe an der elften Garbe, so habe er noch einen Strick für seinen Hals. So ist es auch zu begreifen, dass schon im ersten Jahrhundert der Stadt die einfachen Bürger neben den Adeligen im Rate und im Gerichte sitzen und mit ihnen als Zeugen in leichten und schweren Rechtsgeschäften stehen.

Daran änderte auch die Aufnahme Rheinfeldens unter die Reichsstädte praktisch nichts, ausser dass die Stadt ihr Recht von sich aus nicht mehr ändern durfte — es war Königsrecht geworden. Auf der andern Seite waren die Reichsherrscher zur Zeit des Kampfes zwischen Kaiser und Papst klug genug, auch auf die Bitten der kleinen Freunde zu hören und sie soweit möglich zu erfüllen. Die Gesandten Rheinfeldens kehrten nie mit leeren Händen vom Hofe heim. Die Stadt benützte auch manchen Aufenthalt von Kaisern und Herzögen in ihren Mauern, um ihre «bescheidenen und untertänigen» Bitten und An-

liegen vorzutragen mit reichlicher Erinnerung an bewiesene Reichstreue und gute Dienste und unter heiligen Versprechungen für die Zukunft. Noch 1521 holten sich die Rheinfelder von Kaiser Karl V., der kaum recht deutschen Boden betreten hatte, am berühmten Wormser Reichstag den vierten Jahrmarkt. Das erste eigentliche Stadtrecht ist nicht vorhanden. Die Urkunde von 1290 erwähnt nur das städtische Disziplinar- und Gerichtswesen; die betreffenden Einrichtungen werden als selbstverständlich und bekannt bloss aufgezählt, wie zum Beispiel die städtischen Behörden, das Strafverfahren und die Zusammensetzung der Einwohnerschaft. Alles andere muss aus Protokollen, Akten und Urkunden zusammengetragen werden und bleibt auch so noch lückenhaft. Die Urkunde von 1290 ist nicht Handfeste (Verbriefung der Rechte) und Stadtverfassung, sondern nur Richtebrief.

Als zähringische Gründung kann Rheinfelden nur zähringisches Recht erhalten haben, und dessen Gleichmässigkeit für viele andere Zähringerstädte gestattet es uns, auch für Rheinfelden etwas Ähnliches anzunehmen, war es doch wie Freiburg im Breisgau in erster Linie als Markt gedacht. Da heisst es in der Einladung an die Kaufmannschaft des zähringischen Bereiches, sich in der neuen Stadt niederzulassen «im Platze Freiburg nach meinem eigenen Rechte». In jenen Zeiten, da Politik und Wirtschaft vielerorts sich recht ungemütlich gestalteten, verhallten solche Aufforderungen zum Einzug in feste Städte nicht ungehört.

Ob notgedrungen oder nicht, es waren die Zähringer, welche den Grundsatz der Gegenseitigkeit in das Verhältnis zwischen Stadtherren und Stadtbürgern einführten: der Stadtherr verleiht Recht und Freiheit, die Bürger versprechen Treue und Dienstbereitschaft. Ein recht sinnfälliges Band wurde zwischen Stadtherren und Bürgern geknüpft: das typisch zähringische Hofstättenrecht. Der einziehende Neubürger erhielt vom Stadtherrn eine Hofstatt zugewiesen, leistete den Treueid und verpflichtete sich, den jährlichen Hofstättenschilling zu bezahlen. Nicht der an sich geringe Betrag ist daran das Kriterium, son-

dern dass dieser Schilling einfach die Pflichtigkeit gegenüber dem Stadtherrn andeuten und den Bürger immer wieder an seinen Herrn und Beschützer, dessen Beschützer er seinerseits auch war, erinnern sollte.

Der Zins war auf die Hofstätte oder marcha gelegt, und damit war auch die materielle Seite des Bürgerrechts festgelegt: Bürger ist, wer eigentümlich, freiwillig, nicht gezwungen, eine Hofstatt besitzt. Der nächste Schritt zur Dokumentierung des Bürgerrechts war die Erbauung eines Wohnhauses auf der angewiesenen Hofstätte; diese wurde dadurch «gebessert», das heisst im Werte gesteigert. So konnte das Haus selber nur noch durch Ausbau und Anbauten gebessert werden. Es war aber verboten, eine Liegenschaft durch Abbruch des Hauses oder auch nur dessen Verbesserungen wieder zu mindern; als Minderungen galten auch Verkauf von Hof und Gebäudeteilen oder deren geringere Verwendung. Das Althaus musste unbelastetes Eigentum bleiben, denn auf diesem haftete das Bürgerrecht; es war Sesshaus oder Gesesse. Dem Liegenschaftenverkehr offen war nur die Besserung, und nur der überbesserte Teil konnte belastet werden; ein Viertel bis drei Viertel mussten stets frei bleiben. In diesen Bestimmungen konnte gelegentlich eine Eigentumsbeschränkung erkannt werden; gedacht waren sie anders: sie verunmöglichen dem Bürger, das ganze Gesesse zu verpfänden, so dass den Erben und ihm selber immer noch ein Rest von freiem Eigentum und damit ein Rest persönlicher Freiheit verblieb. Das war nicht zu unterschätzen im Hochmittelalter, der Gründungszeit Rheinfeldens, da die gemeine Freiheit von allen Seiten bedroht und nicht einmal bei den Bürgern das Freiheitsgefühl tief verwurzelt war. Nur im Weichbild der Städte, unter dem Schutze des Stadtrechts und der Stadtverfassung und gehalten durch einen weitblickenden Stadtherrn, konnte sich die bürgerliche Freiheit entwickeln, während die Reste des Standes der Freien auf dem Lande verloren gingen; nur wenigen alten Marktgenossenschaften gelang es, sich durch die Gefahren des Interregnums hindurch zu retten, wie am Vierwaldstättersee. Dort wie in den Städten war die wirtschaft-

liche Unabhängigkeit der reale Boden für den Neuaufbau der politischen Unabhängigkeit. Die Wirtschaftsgeschichte der freien Korporationen ist auch ihre politische Geschichte. Gerade Rheinfelden war manchmal froh über solche Trümpfe in der Hand seiner Bürger und des städtischen Wesens, so, wenn man mit Darlehen und Stundungen aufwarten konnte.

Der wenigstens teilweise schuldenfreie Hausbesitz war immer wieder Ausgangspunkt zur Wiederaufrichtung und Neuentfaltung zerstörter Vermögenswerte, etwa nach der Ausplünderung durch die Armagnaken im Jahr 1444, wie dies der Luzerner Diebold Schilling berichtet: sie nahmen nichts, denn was sie fanden; also alles! Der Fall wiederholte sich schon vier bis fünf Jahre später. Die Rheinfelder beschränkten ihr gutes Andenken an die Territorialherren und Reichsherrischer der Gründungszeit nicht etwa auf deren Namen Berchtold, Konrad, Heinrich, Friedrich, sondern sie wussten, was sie in der nur teilweise schriftlich niedergelegten Organisation ihrer privaten und öffentlichen Angelegenheiten aus jener Zeit besassen. So ist das zähringische Hofstättenrecht noch bis zum Übergang in die moderne Rechtsordnung zu verspüren, und Jahrhunderte hindurch blieben diese Grundsätze unangetastet, wenn auch das Verhältnis zwischen freiem und belastetem Besitz nicht schematisch auf 1:1 haften blieb. So liess der Bürger Werner Hechler bei einer Zinsverschreibung zu Gunsten des Stifts zu St. Martin «die drien teil des orthuses, das man nennet das Schuppenhus bi dem Kupfertürlin inwendig der Ringmur» belasten. Es blieb also nur ein Viertel des Hauses frei, weil darauf das Bürgerrecht haftete, das nicht verletzt werden durfte. Dabei ist zu beachten, dass die Kupfergasse in der dritten und äussersten Zone der Stadt lag, also nicht mehr dem zähringischen Altbestande angehörte. Zu allen Zeiten wurden aber auch nur ein Viertel bis zwei Viertel des Sesshauses hypothekarisch berührt, nie das ganze Haus. Wies-, Acker- und Rebland lagen nicht unter diesem Gesetz, falls das Grundstück nicht etwa innerhalb der Ringmauer sich befand, wie die vielen Gärtlein.

Wie eng das Bürgerrecht in Rheinfelden an das Sesshaus gebun-

den war, wird klar aus den Vorbehalten bei Aufräumung oder Neuüberbauung von Brandstätten:

- a) der Brandgeschädigte verliert sein Bürgerrecht nicht durch die Einäscherung seines Hauses, solange er den Hofstättenzins entrichtet und der Stadt gegenüber seine minimalen Bürgerpflichten erfüllt;
- b) ein neuer Erwerber der Brandstelle erwirbt das Bürgerrecht aber erst durch den Neuaufbau des Hauses an der gleichen Stelle.

Die Logik dieser Bürgerrechts- und Bauordnung ist für jene Zeit und Umstände zwingend und einfach:

ohne Haus kein Gewerbe,

ohne Gewerbe kein Einkommen und kein Vermögensaufstieg,
ohne Einkommen oder Vermögen kein wirtschaftlicher Halt
für den einzelnen Bürger,

wirtschaftlich schwache oder ganz unvermögende Bürger sind
eine Belastung der städtischen Wirtschaft und des gesamten
öffentlichen Wesens, also auch für die Mitbürger.

Neuaufnahmen ins Bürgerrecht

Der erste und wohl endgültige Schluss aus der bisherigen Zähringerforschung lautet:

«Alle Zähringer Gründungen sind in der Nähe einer schon vorhandenen Siedlung entstanden und haben zum Teil deren Namen übernommen; baulich waren sie von dieser vorhandenen Siedlung scharf getrennt; die von Rechtshistorikern bewiesene rechtliche Trennung wird dadurch noch unterstrichen.»

Was der Stadtgründer im Schatten der schon im 10. Jahrhundert vorhandenen Burg Rheinfelden angetroffen haben muss, war nichts anderes als eine solche Ursiedlung, die oberhalb der Strassengabelung südöstlich der späteren Stadt lag und «zum Kaisten» geheissen wurde. Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte diese Siedlung ihr besonderes Recht und sogar ihre Märkte. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, dass es nicht leicht gewesen sein muss, zwischen dem Rechte der Altsiedlung

bar ist aber auch, dass gerade aus jener äussern Siedlung der erste Zuzug in die Stadt erfolgte.

und dem der Neugründung einen Ausgleich zu schaffen; denk-Wer über ein Jahr zögerte, auf der ihm angewiesenen Hofstatt ein Haus zu bauen, verlor den Platz wieder, konnte also auch das Niederlassungsrecht einbüßen. Das wird eine Ursache der rechtlichen Schichtung innerhalb der Gesamteinwohnerschaft gewesen sein, die schon von Anfang an zu beobachten ist.

Es sind zu unterscheiden:

- a) die Vollbürger,
- b) die Hintersassen,
- c) die Satzburger,
- d) die Seldner,
- e) die Ausburger.

Den Stamm bildeten die *Vollbürger*, die sowohl dem Stadtherrn als dem Landesherrn ausdrücklich und eidlich verpflichtet waren. Sie sind denn auch am besten zu erfassen, wenn es gilt, das Bürgerrecht und seine Entwicklung zu betrachten.

Als 1225 Kaiser Friedrich II. und sein Sohn Heinrich VII. Rheinfelden nach Lehenrecht ans Reich zogen, war das Stadtbürgerrecht voll ausgebildet, weshalb es in den Reichsdiplomen als vorhanden angenommen und pauschal erwähnt werden konnte: universi Cives, cives civitatis nostri, fidelis et dilecti cives nostri de jure.

Der Altbestand an Vollbürgern veränderte sich schon im ersten Jahrhundert

- a) durch innern Nachwuchs,
- b) durch Zuwanderung und Neuaufnahmen,
- c) durch Abwanderung.

Zählungen gestatten indessen erst die Ämterlisten seit 1440, die Wacht- und Wehrordnungen seit 1462. Dabei kommt es immer auf 1100 bis 1200 Einwohner und nach Schätzungen auf Grund der Zahl der Wohnungen für die frühere Zeit auf 1000 bis 1100. Davon ist im allgemeinen eine Zahl von zirka 200 handlungsfähigen männlichen Bürgern von zwanzig bis sechzig Jahren anzunehmen.

Das Aufnahmeverfahren beschrieb erst das 1530 erneuerte Stadtbuch, das aber ausdrücklich eben nur eine «Erneuerung» war, somit den vorhandenen Rechtsbestand wiedergibt. Die Aufnahmebedingungen sind klar:

1. persönliche Anmeldung beim Rate und Gesuch um Aufnahme als Bürger,
2. Vorlegung der Ausweise:
 - a) über den Besitz der persönlichen Freiheit,
 - b) über den Besitz der Mannrechte,
 - c) über die Zunftbarkeit (1443 V. 17. ausdrücklich gefordert zur Niederlassung),
3. Entrichtung des Burgergeldes von fünf Pfund Stebler,
4. Entrichtung des Zunftgeldes von zwei Gulden und viereinhalb Schilling Weinkauf (Burgersöhne von der Zunft: ein Gulden und viereinhalb Schilling; Frauen an Gebühren 3. und 4.: halbe Taxe),
5. Leistung des Burgereides, jährlich zu wiederholen, auch von den mindestens 16jährigen Altburgern:
 - a) Treue, Huld, Gehorsam, Gewertigkeit gegenüber der k. k. Majestät, später auch dem Erzherzog zu Österreich,
 - b) Verzicht auf Anrufung fremder Gerichte,
 - c) Gehorsam und Gewertigkeit gegenüber dem städtischen Rate und Schultheissen,
 - d) regelmässige Leistung des Umgeltes (= eine Art Umsatzsteuer) und des Pfundzolls,
 - e) allen Schaden zu Holz und Feld zu rügen und anzuziegen,
 - f) Übung der Selbstdisziplin innerhalb der Bürgerschaft und sonstigen Einwohnerschaft und gegenüber den Aufenthaltern,
 - g) Besitz eigener Bewaffnung.

Die Pflichtenkategorie 5 scheint uns beinahe selbstverständlich gewesen zu sein. Der Eid musste, solange noch viele Menschen des Schreibens und Lesens unkundig waren, neben mancher andern symbolischen Handlung, die schriftliche Verpflichtung ersetzen und diese noch lange nachher bekräftigen. Schiller lässt den neugewählten Rütli-Landammann ausrufen:

«Ich kann die Hand nicht auf die Bücher legen,
so schwör' ich droben bei den ew'gen Sternen».

Die unscheinbare Schlussbemerkung der Rheinfelder Einbürgerungsregel ist besonders zu beachten:

«damit unser statt ir gerechtigkeyt nit entfrömbt werde». Wenn diese Bemerkung schon nur dem Rügegebot angehängt ist, so bezieht sie sich doch auf die Notwendigkeit, dass die gesamte Bürgerschaft von sich aus stets zum Rechten in ihren Mauern sehe, also niemand Anlass biete, sich ordnend in ihre Verhältnisse einzumischen. Diese Selbstdisziplin in den deutschen Städten musste dem Italiener Aeneas Silvius Piccolomini auf einer Deutschlandreise besonders aufgefallen sein:

«Was die Städte anbetrifft, die man die freien nennt, da sie allein dem Kaiser unterworfen sind, dessen Joch der Freiheit gleich ist, so ist fürwahr die Freiheit keines Volkes so gross wie die, deren sich die Städte erfreuen ... nur dem Schuldigen schaden die Behörden» (1438).

An dem Inhalt des Bürgereides änderte auch die neue Schwörordnung von 1756 noch nichts; es sind mehr nur redaktionelle Anpassungen, aber es werden auch Hintersässen einbezogen; Eidesalter wurde das fünfundzwanzigste Jahr.

Rechtlich standen schon hinter den eigentlichen Bürgern die *Seldner*. Auch sie mussten zünftig, also irgendwie gewerbetätig sein, ohne in die Zünfte aufgenommen werden zu können. In der Regel konnten sie auch kein Grund- oder Hauseigentum erwerben. Als niedergelassene Gewerbler genossen sie aber den Stadtfrieden. Weil sie in jeder Beziehung unter der städtischen Rechtsordnung standen, mussten auch sie den städtischen Behörden und Beamten gehorsam sein und durften ihrerseits die städtische Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen, dann aber keine fremden Gerichte anrufen. Sie besassen keinen Anteil am städtischen Vermögen, wie Wunn und Weid, Jagd und Fischenz. Da fallen aber wiederum allerlei Ausnahmen auf. Rheinfelden war zu klein, die Verhältnisse waren zu eng, als dass man kleilichen und engherzigen Gesetzeszwang hätte einhalten können. Es gab Zeiten, da die Stadt aller Kräfte bedurfte und sich auf

alle Einwohner verlassen musste. Das wird schon der Fall gewesen sein in den Zeiten, da die Stadt noch kaum die ganze Mauer gehabt haben dürfte und Kaiser Konrad IV. sich einer Übermacht der päpstlichen Partei zu erwehren hatte. Damals wurde auch Rheinfelden erstmals belagert und vielleicht schon zerstört, worauf die erste Stadterweiterung vom Wassertor bis in den jetzigen Kronengarten geschah. Die Seldner und alle andern Nutzniesser des Stadtfriedens und der Stadtordnung hatten ihrerseits alles Interesse daran, sich in Notzeiten dem öffentlichen Wesen zur Verfügung zu stellen, wofür sie sich seitens der Stadt einer gewissen Wertschätzung und entsprechenden Behandlung erfreuen durften. So verkaufte die Stadt 1408 dem Seldner Ulman Seiler einen Zins ab Spitaläckern; 1412 verkaufte Hermann Köchle der Jüngere, ein Seldner, dem Chorherrn Hs. Scholl einen Zins ab seinen Rechten an Matten auf Neumatt. Unter den Kaufzeugen befanden sich prominente Stadtbürger wie Albert Wäscher, Hans von Kaiserstuhl, Ulman im Graben. Im Jahre 1414 konnte der Seldner Heinzmann Stocker dem Urban Meyer von Maisprach einen Zins verkaufen ab seinem Sesshaus, dem Orthaus an der Geissgasse und Müsgasse zu Rheinfelden. Zuweilen scheinen die Seldner gegenüber den Bürgern sogar gewisse Vorrechte gehabt haben. So lässt der Seldner Uli Hunziker am 24. Juli 1424 um vierzig Gulden sogar sein ganzes Haus belasten: «... ab sinem hus überal ... ze Rinfelden in der Stadt zwischen den hüsern zum Einhorn und zum Salmen an dem marckt». Dieser Fall ist um so merkwürdiger, als es sich zweifellos um eine Hofstatt aus zähringischer Zeit handelte und das Geschäft getätigert wurde zu einer Zeit, da Rheinfelden noch streng am zähringischen Rechte festhielt. Das Bürgerrecht muss diesem Hause irgendwie abhandengekommen sein. Verhältnismässig viele Seldner sind bekannt als Grund-eigentümer von der Neumatt bis ins Kloosfeld. 1438 belastete der Seldner Peter Bidermann sein Haus mit seiner Zugehörde allen begriff, witen, rechten und gebuwen zu Rheinfeld in der Statt by dem Mühlebach gegen der grossen Badstube über des Hanman Swop, des smits. Burger und Seldner traten 1329 ge-

meinsam auf in einem kollektiven Lehensgeschäft gegenüber den Gebrüdern Johann und Hartmann von Tegernfeldt. Waren solche Freiheiten Ausnahmen, so waren die Seldner ohne Ausnahme verpflichtet, mitzutragen an allen Lasten der Bürger; sie wurden herbeizogen für Wacht- und Frondienste jeder Art, hatten ihren Teil an die städtischen und herrschaftlichen Auflagen beizusteuern. Im Stadtrodel wird ihre rechtliche Stellung an verschiedenen Stellen umschrieben.

In Rheinfelden waren die *Hintersassen* zuweilen recht zahlreich. Es waren Leute, die nicht die Mittel gehabt hatten, bei der Stadtgründung rechtzeitig ein Haus zu bauen; andere waren in Kriegszeiten als Flüchtlinge zugezogen und ernährten sich durch Taglöhner und geringe Hilfsdienste; es waren darunter genesene heimatlose Spitalinsassen, die man aus menschlicher Rücksicht nicht mehr ins Elend hinausstieß. Hintersassen waren aber auch die 1371 und 1539 von den Eptingern und den Johannitern mit dem Dörflein erkauften Bewohner von Höflingen; erst nach der Zerstörung des ganzen Dörfleins wurden die in die Stadt geflüchteten «armen Leute» ins Bürgerrecht aufgenommen. Vorher hatten sie einen besondern Eid zu schwören; die Ärmsten von ihnen durften zuweilen auf besondere Ratserlaubnis hin betteln. Als die Höflinger sich einmal nicht mehr selber zu helfen wussten, wandten sie sich an den Johannitermeister Johannes Lösel, der für sie ein gutes Wort beim Rate einlegte.

Zu allen Zeiten gab es in Rheinfelden auch eine Anzahl von nicht voll eingebürgerten Einzelpersonen und Familien, die sogenannten *Satzburger*. Die ältesten dieser Halbbürger stammten aus dem Hofdienste der 1090 im Mannesstamme ausgestorbenen Grafen von Rheinfelden, die andern aus dem Beamtenstande der Herzöge von Zähringen. Schon damals waren es meistens Leute höheren sozialen Standes. Einen neuen Zustrom aus Adelskreisen erhielten die Städte um Basel, nachdem das grosse Erdbeben von 1356 an die zweihundert Juraburgen zerstört hatte, zu deren Wiederaufbau die Mittel nicht überall vorhanden waren. Zum ältesten Bestande an edlen Familien

zogen um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nun die Herren von Eptingen, von Reichenstein, von Berenfels in Rheinfelden ein. Sie erwarben sich Bauplätze in dem noch un- oder nur gering überbauten neuen Stadtbezirk zwischen der Stiftskirche und dem Scheitelstück der neuen Ringmauer, wo nun in rascher Folge die schönsten Herrensitze entstanden, die noch zu Kaiser Ferdinands Zeiten, um 1560, die Bewunderung der Fremden erregten. Zu beiden Seiten der noch bis 1701 «Neue Gasse» genannten Strasse standen zum Beispiel der Truchsessenhof, der später Stadtsitz der Äbtissin von Olsberg wurde und dann der Olsbergerhof hiess; sodann die Sitze der Eggs, der von Eschikon, von Kienberg, von Berenfels und Reich von Reichenstein. Die von Eschikon und Kienberg waren aber schon an der Gründung und ersten Dotation des Johanniterhauses vor dem Obern Tor beteiligt. Wo die Schönauer anfänglich in Rheinfelden wohnten, ist noch nicht festgestellt; den schönen Sitz am Rheinsprung erbauten sie sich erst um 1530; 1531 wurde Rudolf von Schönau Satzburger.

Der Begriff «Satzburger» ist von Anfang an klar, ist aber auch nie anders ausgedrückt worden als durch die Umschreibung ihrer besonderen Rechtsstellung. Als Einstandsgeld entrichtete der Satzburger vierzig Gulden; das jährliche Satzgeld betrug vier bis fünf Gulden und hatte den Sinn eines regelmässigen Erkenntlichkeitsbeweises.

Den gewöhnlichen Bürgern hatten die Satzburger voraus die Befreiung von jeglichen Pflichten, die jene das Jahr hindurch zu erfüllen hatten. Sie genossen die Vorteile der städtischen Sicherheit und Behaglichkeit, wollten oder konnten aber keine der gewöhnlichen Verpflichtungen eingehen. Der bedeutendste Satzburger aus früherer Zeit ist Wilhelm Herter von Herteneck, der Feldhauptmann und Zugsordner in den Burgunderschlachten, besonders bei Murten. Vom sechzehnten Jahrhundert an erschienen die Komture von St. Johann und von Beuggen, die Äbtissin von Olsberg, die österreichischen und kaiserlichen höhern Beamten wie der Kameraloberamtmann, der herrschaftliche Einnehmer, unter den Satzburgern. Als Satzburger waren

die Pirr, Byrsner und die Kommendenschaffner Sichler und Wocher nach Rheinfelden gekommen; viele von ihnen erwarben sich später das gewöhnliche Bürgerrecht. Über die Aufnahme von Satzburgern, das heisst über die Erteilung des Satzburgerrechts, gab es offenbar vor 1530 keine allgemeine Norm, denn sie erfolgte nicht gleichmässig. Der Rat entschied von Fall zu Fall; Abweisungen sind keine bekannt. Der Aufenthalt von mehr oder weniger gewichtigen Persönlichkeiten brachte der Stadt eben allerlei Vorteile. Es waren einmal meistens anspruchsvolle Menschen, die den Handwerkern und Krämern auf dem Markt und im Kauf über die Gasse manches zu verdienen gaben und lohnende Arbeiten zu vergeben hatten. Sodann konnte ein solcher Herr durch sein Ansehen und seine Stellung bei höhern weltlichen und kirchlichen Stellen nötigenfalls ein gutes Wort einlegen, oder es konnten die Männer der gelehrten Feder, zum Beispiel als Juristen, den Rank besser finden als der Mann aus dem Bauern-, Krämer- und Handwerkerstande. Wenn nun der Satzburger auch zu nichts verpflichtet war, so tat er doch jede freiwillige Handreichung in der Stadt zum gemeinen Besten; denn mehr oder weniger floss der Gewinn daraus doch wieder auch auf ihn zurück. Wie gut man mit einem Satzburger fahren konnte, zeigte sich am Beispiel des Rudolf von Schönau. Er wurde 1531 als Satzburger aufgenommen und übernahm gleich darauf das Schultheissenamt, das er zur grossen Zufriedenheit und zur Ehre der Stadt verwaltete. Er und sein Bruder Hans Othmar stifteten ihre Wappenscheiben in das neue Rathaus. Hans Othmars Witwe, Catherina geb. von Blarer, war während der schweren Pestjahre von 1538 bis 1560 die Helferin der Stadt und die Wohltäterin der Kranken und Armen; ihr Wappen im gevierten Schönauerschilde ist die Gluckhenne.

Der Satzburgervertrag mit Hans Rudolf von Schönau hat folgenden Inhalt:

1. Rheinfelder Recht geht voran,
2. das Haus Hans Rudolfs bleibt von allem unbeschwert,
3. für neuzuererbende Grundstücke im Stadtbann gilt die Rheinfelder Markt- und Bannordnung,

4. der Satzburger soll sein Salz im städtischen Salzhaus kaufen,
5. Handwerksleute aus Rheinfelden sind Fremden bei gleicher Eignung und Bedingung vorzuziehen.

Nachdem im sechzehnten Jahrhundert sich der Bestand an Satzburgern stark vermehrt hatte, müssen die Verschiedenheiten im Satzburgerrecht nachdenklich gestimmt haben, so dass im Jahre 1600 eine Norm aufgestellt wurde:

1. Einstandsgebühr beträgt vierzig Gulden, das Satzgeld vier Gulden,
2. der Satzburger ist von allen Steuern und Diensten befreit,
3. wenn ein Satzburger Güter aus bürgerlichen Handen erkaufte, so soll dies nach der städtischen Fertigung geschehen; er soll sie wie andere Bürger versteuern und darf sie nicht an Fremde verkaufen oder entlehnern,
4. das Stadtgericht ist erste Instanz; die Appellation steht frei,
5. für Angehörige und Dienstpersonal gilt das Stadtrecht,
6. Grundbesitz und Handänderung ist dem Rheinfelder Markt- und Bannrecht unterstellt,
7. der Satzburger schwört dem Haus Österreich und der Stadt; das Wohl und der Vorteil der Stadt gehen immer voran; der Satzburger geniesst ein minimales Anrecht auf Brennholz aus dem Stadtwald,
8. bei Vergebung von Arbeit und Diensten sind Rheinfelder Bürger den Fremden vorzuziehen.

Der bald darauf ausbrechende Krieg und die folgenden schweren Zeiten verlangten bald eine Anpassung an die allgemeinen Bedürfnisse. Schon Richard Gebhard, der landeckische Verlassenschaftsschaffner, wurde zur Entrichtung des Wachtgeldes verpflichtet, dann aber auch zur Übernahme proportionaler Kontributionsanteile. Der Beuggenschaffner Heinrich Ludwig Eggs konnte sich noch mit sechs Reichsgulden von Steuern, Wacht- und Frondienst loskaufen. Dann aber stehen auch die Satzburger für Wachtdienst und Feuerwehr in den Mannschaftsrödern mit bestimmten Aufgaben und an bestimmten Posten.

Nirgends ist ausgedrückt, aber nach vielen Beispielen an andern Orten anzunehmen, dass solche Wandlungen in der sozialen

und politischen Schichtung auch in Rheinfelden etlichen Welenschlag erzeugten. Die Natürlichkeit der Interessengemeinschaft aber und die Gefahren der Exponiertheit der Stadt und Festung im jahrhundertelangen Machtkampfe zwischen Habsburg und Bourbon mahnten stets zur Eintracht und zur Rücksicht auf gemeinsames Wohl. Dabei gab es gewöhnlich einen Ruck nach links, nach der bürgerlichen Seite; so kam es zur Einführung der Zünfte, dann zur Bildung einer Schweizerpartei, gefördert durch den Einschluss der Waldstädte am Rhein in die schweizerisch-österreichischen Erbeinigungen, und zu wiederholten Versuchen, das Fricktal ganz an die Schweiz übergehen zu lassen. Von 1450 bis 1480 führten noch fünf Truchsesse von der österreichischen Partei den Schultheissenstab; bis 1498 folgten fünf Adelige und österreichisch gesinnte Bürger. Mit dem Schultheissen Hans Schwab gewinnt das Bürgertum 1499 die Oberhand, und 1533 ist Hans Rudolf von Schönau das letzte adelige Stadtoberhaupt; aber auch er stand schon ganz auf der bürgerlichen Seite! Es scheint indessen, dass die Bürger ihren Sieg noch besonders auswerten wollten, oder dass der Adel den Verlust einer gewissen Vormachtstellung noch lange nicht hatte verschmerzen können; denn noch 1563 und 1573 mussten Kaiser Ferdinand und sein Sohn Erzherzog Ferdinand zu Gunsten der Adeligen eingreifen.

A. Senti

Quellen und Literatur: H. Ammann, Zähringerstudien I, Zeitschrift für Schweizergeschichte, 1945. — K. Schib, Geschichte der Stadt Rheinfelden, 1961. — Fr. E. Welti, AU III, Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, Einleitung, Zur Gründungsgeschichte von Rheinfelden. — J. Höchle, Itinerar der Reise Bernhards von Clairvaux durch das Fricktal. «Vom Jura zum Schwarzwald», 1946, S. 25 ff. — AU IV, Nr. 14, 1256, V. 23. — E. Welti, Stadtrecht von Rheinfelden, 1225 VII. — AU IV, Nr. 3, 1212. — H. Ammann, Die schweizerische Kleinstadt Rheinfelden. «Vom Jura zum Schwarzwald», 1947, S. 64 ff. — A. Senti, Der Stiftungsbrief der Rheinfelder Zünfte von 1331. «Schau-ins-Land», 1954, S. 26 ff. — Aargauisches Staatsarchiv, Inventar I, Nr. 6213. — Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv B. 3 ff. — E. Welti, Stadtrecht Nr. 6 1274 I. 22. Arenga und Narratio der Freiheitsbriefe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. — E. Welti, Stadtrecht Nr. 9 1290. — Walter Merz, Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten, Argovia XXXIII 1909. — B. Frey, Ausburger und Adel im Gebiete des alten Bern, S. 54 ff., Bern 1950. — AU V, Nr. 103, 1358 IX, 24. — E. Welti,

Stadtrecht Nr. 237, ff., 1530. — Tell, Rütliszene. — AU, III und IV. — A. Senti, Höfingen, Rheinfelder Neujahrsblätter 1961, S. 1 ff. — Burkart, Stadtgeschichte von Rheinfelden, S. 253 ff. — A. Senti, «Schau-ins-Land» 1953, S. 64 ff. — P. Stalder, Das Fricktal in den diplomatischen Verhandlungen 1796—1803, 1932. — A. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. — Ungeltrechnungen, StA Nr. 143 ff. — Verlassenschaften, StA 688 und 689 ff. — A. Senti, Gemark und Losung, «Vom Jura zum Schwarzwald», 1940, S. 53 ff. — A. Senti, Die alten Märkte von Rheinfelden, Sondernummer der «Volksstimme aus dem Fricktal», 7. 10. 1950. — Schwörtagsprotokolle. — A. Senti, Albrechtsbote, Beilage zur «Volksstimme aus dem Fricktal», 1957, Nr. 105. — Festführer, Schweizerische Schützenzeitung, 1954, S. 53. — Biographisches Lexikon des Kantons Aargau. — A. Senti, Bezirkschroniken, Band V, Rheinfelden, S. 61 ff.

Die römische Villa rustica beim Görbelhof

Im Jahre 1961 wurden unmittelbar nördlich des Görbelhofes, erstmals im Banne Rheinfelden, Überreste eines römischen Gutshofes freigelegt. An der wichtigen Römerstrasse Augst — Bözberg — Windisch gelegen, nehmen diese Gebäude eine bevorzugte Stellung ein. Die Kleinfunde (Keramik, Münzen usw.) lehren, dass der Gutshof etwa in der Zeit von 200 bis 350 n. Chr. besiedelt gewesen ist. Vielleicht liegt der heutige Görbelhof an der gleichen Stelle wie die Nachfolgerin der römischen Villa, welche bereits im Jahre 752 in einer Stiftungsurkunde des Klosters St. Gallen unter dem Namen Corberio genannt wird. Wenn dies zutrifft, so hätten wir eine fast lückenlose Besiedlung dieser Stelle vom dritten Jahrhundert an.